

Rechtliche Grundlagen

Volksschulgesetz

vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2012), BGS 413.111

§ 20 b) Befreiung von der Schulpflicht

¹ Das Departement kann einen Schüler von der elfjährigen Schulpflicht befreien, wenn er einen der Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule besucht, ein Angebot im Rahmen der vertikalen Durchlässigkeit im Berufsbildungswesen oder eine gleichwertige Bildung erfährt.

² Mit der Bewilligung wird den Eltern die staatliche Verantwortung der genügenden Grundbildung übertragen.

§ 22 Absenzen und Dispensationen

¹ Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

² Der Regierungsrat regelt Absenzen und Dispensationen vom gesamten Unterricht oder von einzelnen Fächern.

§ 23 Unbegründete Schulversäumnisse

¹ Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch den Lehrer zu ermahnen.

² Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.

³ Nach erfolgloser Ermahnung kann der Schulleiter

- a) den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen;
- b) die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen.

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

vom 5. Mai 1970 (Stand 1. August 2012), BGS 413.121.1

§ 26 Absenz

¹ Als Absenz zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht.

² Verlässt ein Schüler mit Einwilligung des Lehrers oder Schulleiters den Unterricht vorzeitig, zählt der Halbtage nicht als Absenz.

³ Wird ein Schulausschluss verfügt, so gilt die Abwesenheit vom Unterricht als entschuldigte Absenz.

§ 26^{bis} Absenzgründe

¹ Als zureichende Absenzgründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
- b) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler;
- c) aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler;
- d) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;
- e) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen;
- f) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen;
- g) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung;
- h) Bezug von Jokertagen.

§ 26^{ter} Unbegründete Absenzen

¹ Als unbegründet gelten Absenzen, für welche keine Dispensation oder kein zureichender Grund vorliegt.

§ 27 Dispensation bei voraussehbarer Absenz

¹ Die Eltern ersuchen für eine voraussehbare Absenz (ausser bei Jokertagen) rechtzeitig um Dispensation.

² Ihr Gesuch richten sie

- a) mündlich oder schriftlich an den Klassenlehrer für eine Absenz von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen;
- b) schriftlich an den Schulleiter für eine längere Absenz oder für die Dispensation von einzelnen Fächern.

³ Der Klassenlehrer beziehungsweise der Schulleiter entscheidet über das Gesuch. Er berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

⁴ Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

§ 27^{bis} Abmeldung bei voraussehbarer längerer Absenz

¹ Dauert eine voraussehbare Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, melden die Eltern den Schüler von der Schule ab.

§ 27^{ter} Meldung bei nicht voraussehbarer Absenz

¹ Die Schule muss unverzüglich benachrichtigt werden, wenn ein Schüler aus nicht voraussehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleibt.

§ 28 Jokertage

¹ Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).

² ...

³ Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit.

⁴ Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

⁵ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bestimmen, ob bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

§ 29 4. Lokale schulfreie Tage und Werktags-Gottesdienst

¹ ...

² Die kommunale Aufsichtsbehörde trifft für lokale schulfreie Tage gemäss GAV die entsprechenden Massnahmen im Einvernehmen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde.